

16/SN-75/ME
v. 3

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22 Postfach 534

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
 1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF
 ZL 34 GE/1984
 Datum: 02. AUG. 1984
 Verteilt 1984-08-03

D. Hajek Rei

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

ALV-1411

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 474

Datum

27.7.1984

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem die Geltungsdauer der §§ 39 a
 und 39 b AMFG verlängert werden
 soll; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

G. Seiwert



Der Kammeramtsdirektor:

iA

W. Schmid

Beilagen

Telegramme: Arbammer Wien • Telex 1690

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
-	AlV/MagDsch/1411	Durchwahl 474	13.7.1984

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Geltungsdauer der §§ 39 a und 39 b
AMFG verlängert werden soll
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die Absicht des do.
Bundesministeriums, auch in den nächsten drei Jahren jährlich
400 Mio. Schilling aus Budgetmitteln für Beihilfen zur
Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaft-
licher Bedeutung zur Verfügung zu stellen und auch den Haftungs-
rahmen von 600 Mio. Schilling zu demselben Zweck weiterhin aufrecht
zu erhalten. Mit diesem Schritt wird der von den Arbeitnehmerinter-
essensvertretungen stets erhobenen Forderung Rechnung getragen,
daß die Finanzierung der Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung nicht
ausschließlich aus dem Beitragsaufkommen zur Arbeitslosenversiche-
rung erfolgen kann. Der gesamtwirtschaftliche Nutzen der aktiven
Arbeitsmarktpolitik geht weit über den von Arbeitslosigkeit be-
drohten Personenkreis hinaus.

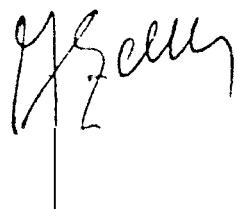
So begrüßenswert dieser Ansatz einer Finanzierung der Arbeitsmarkt-
förderung auch aus Budgetmitteln ist, so muß doch mit Bedauern fest-
gestellt werden, daß bei Vergabe von Mitteln nach den §§ 39 a und

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2

39 b AMFG nach wie vor keine Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik vorgesehen ist. Da bei allen Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung fundamentale Interessen der Arbeitnehmer berührt sind, spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag für eine Korrektur des Abs. 3 des § 39 b AMFG im obigen Sinn aus, um den Interessensvertretungen der Arbeitnehmer zumindest im Rahmen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik ein entsprechendes Mitwirkungsrecht beim Einsatz von Beihilfen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung einzuräumen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

